LEGENDE als Bestandteil zum Bebauungsplan

RECHTSGRUNDLAGEN

Festsetzungen sind diesen unmittelbar angefügt.

g) lfd. Nummer der Nutzungsschablone

Der Bebauungsplan beruht auf

- dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137)

- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998, S. 270)

- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen zeichnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichenerklärung angegeben. Die Rechtsgrundlagen für die ergänzenden textlichen

Die Plandarstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I S. 58).

Nutzungsschablone (mit Darstellung der verbindlichen Festsetzungen) a) Art der baulichen Nutzung

d) Dachneigung e) Zahl der Vollgeschosse f) Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ)

Α.	PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach Planzeichenv Verbindliche Festsetzungen					
1.	Abgrenzung					
1.1	Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.					
2.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	GE				
2.1	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	GE.				
2.2	Wohnhäuser sowie Betriebswohnungen § 8 Abs. 3 Satz 1 sind gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes	MI				
3.	Maß der baulichen Nutzung (BayBO Art.2 Abs.4 und BauNVO §17 Abs.1)					
3.1	max. Höhe = 20,00 m					
3.2	Grundflächenzahl (§ 17 Abs.1 § 19 BauNVO) GRZ 0,8	GRZ 0,6				
3.3	Geschoßflächenzahl (§ 17 Abs.1 § 20 BauNVO) GFZ 2,4	GF Z 1,2				
3.4	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)	II				
4.	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche (BauGB § 9 und BauNVO § 22 und § 23 BayBO Art. 6 u. 7)					
4.1	GE - geschlossene Bauweise ohne Einschränkung					
	MI – offene Bauweise					
	Hochbauten dürfen unter Beachtung der Baugrenzen mit einer Länge größer 50m errichtet werden. Max. Länge 80m.					
4.2	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)					
4.3	Abstandsflächen bestimmen sich nach Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO)					
4.4	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)					
5.	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)					
5.1	öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie mit Vermaßung in m.					
5.2	Anschlußbeschränkungen an öffentlichen Verkehrsflächen					
5.2.1	Sichtflächen (von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen; §9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Einfriedung max. 0,80m Höhe. Pflanzbeschränkung max. 0,80m Höhe.					
6.	Flächen für Versorgungsanlagen (BauGB §9 und BauNVO §14 Abs. 2)					
6.1						
	Elektrizität, hier Trafostation					
6.2	Leitungsrecht					
	mit einem Leitungsrecht zu belastende Grundstücksfläche- Schutzstreifenbreite					
	eine Bebauung des Schutzstreifens ist nicht zugelassen. (BauGB § 41 Abs. 1 Nr. 1)					
6.3	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immisssionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)					
7.	Grünflächen (BauGB §9)					
7.1	private Grünflächen					
7.1.1	privater Grünstreifen mit Pflanzgebot (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	0000000				
7.2	Pflanzgebot und Erhaltungsgebot					
7.2.1	Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die im Bebauungsplan festgesetzte private Pflanzfläche dient der Abschirmung, Gliederung und der Gestaltung, sie sind dem Pflanz- schema entsprechend anzulegen und dauernd zu unterhalten.					
	Bepflanzungsraster für 5m Breite:					
	1 = Bergahorn (Acor pseudoplatanus) 2 = Bluthartriegel (Cornus sanguinea) 3 = Eberesche (Sorbus aucuparia) 11 = Pfaffenhütchen (Evonymus eropa 12 = Salweide (Salix caprea) 13 = Ştieleiche	neus)				

7.2.2 vorhandene und zu erhaltene Bäume und Stäucher

8. Gestaltung (§ 9 (4) BauGB i. Verb. mit Art.91 BayBO) 8.1 Dächer Flachdächer (FD), Pultdächer (PD), Satteldächer (SD) und Tonnendächer (TD) 8.1.1 Zur Dacheindeckung dürfen Ziegel, Schiefer, Betondachsteine, Faserzementplatten oder Trapezbleche verwendet werden, Wellplatten nur bei den Betriebsgebäuden. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig. 8.1.2 Kniestock ist zugelassen im Wohnhausbereich Die max. Höhe, gemessen Innenseite der Außenwand von OK fertiger Fußboden im DG bis OK Sparren beträgt 0,75m. 8.1.3 Dachgauben sind zulässig im Wohnhausbereich bis zu einer Gesamtlänge von 1/2 der Dachlängsseite – jedoch aufgeteilt. Der Abstand von der seitlichen Dachbegrenzung muß mind. 1.50m betragen. Die Sockelhöhe darf bergseitig max. 0,30 m über Gelände nicht überschreiten. Sie darf außerdem nur bis Oberkante des Erdgeschoßfußbodens geführt werden. 8.3.1 Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 1 BayStr.WG) dürfen einschließlich lebender Hecken eine Höhe von 2,0m, gemessen von Bordsteinoberkante am Fahrbahn- bzw. Gehwegrand nicht überschreiten. 8.3.2 Einfriedungen dürfen nicht als geschlossene Wände errichtet werden. Die Verwendung von Stacheldraht jeglicher Art ist untersagt. 8.4 Bei der Aufteilung der Grundstücke sind ausreichend große Stellflächen für bereitzustellende Abfallbehälter und Wendemöglichkeiten für Containerfahrzeuge zu berücksichtigen.

Reklameflächen dürfen max. 10% der Fassadenflächen einnehmen,

8.6 Hausanschlußleitungen sind zusammengefaßt mittels einem Schacht

Pylone über 8m sind nicht zulässig.

am öffentlichen Kanal anzuschließen

 Hauptversorgs- und Hauptabwasserleitungen 1.1 (Kanal, Wasser, Gas, Strom) symbolisch in der Straßenachse unterirdisch oberirdisch Grundstücksgrenzen 2.1 vorhanden 3. Flurstücksnummern / Höhenlinien Flurstücksnummer Höhenlinie Bepflanzung vorgeschlagener Standort für Bäume vorgeschlagener Standort für Büsche Stromversorgung Zur Schutzwürdigkeit des Baugebietes sind keine zusätzlichen

6. Forderung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Archäologische Außenstelle für Oberfranken Im Bereich der Planung sind archälogische Bodendenkmäler bislang nicht bekannt. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden beweglicher / oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen.

Freileitungen zur überörtlichen Stromversorgung zugelassen.

Diese genießen den Schutz des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (DSchG), besonders Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1-4 DSchG.

Im Falle des Auffindens von Bodendenkmälern ist der Finder verpflichtet, diese bis zum Ablauf einer Woche nach der unverzüglichenAnzeige bei der Archälogischen Außenstelle Oberfranken, Schloß Seehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. (09 51) 4 09 50, Fax: 0951/40 95 30, unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2 DSchG). Weitere Erdarbeiten bedürfen der erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 DSchG), die bei der Unteren Denkmalschutzbehörde

Baugesuche mit Geländeschnitten

Baugesuche müssen mind. in den Hauptachsen Geländeschnitte enthalten. Diese Schnitte sollen das zukünftige und vorh. Geländeniveau mit Gebäudeeintrag enthalten.

8. Grünordnerische Empfehlungen

8.1 Eine Nutzung des Regenwassers z.B. für Autowaschen, Toilettenspülung wird bei konsequent getrennter Leitungsführung Trinkwasser / Brauchwasser) empfohlen.

8.2 Die Versiegelung der Grundstücksflächen soll sich auf das tatsächlich notwendige beschränken. Stellplätze sollen in wassergebundener Ausführung hergestellt werden.

> zulassen nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern über Sickeranlagen den Untergrund zuzuführen In diesem Zusammenhang wird auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung" (NFreiV vom 01.01.2000), veröffentlicht im Bayer. Gesetz- und

Verordnungsblatt Nr. 3/2000, verwiesen. 8.3 Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt für Flachdächer eine extensive Dachbegrünung.

Treten auf den im Geltungsbereich liegenden Grundstücken Altablagerungen zu Tage, sind diese den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen.

Landratsamt Coburg

Gewerbeaufsichtsamt

Es wird darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Emissionen aus dem Betrieb Grell auftreten können und diese zu dulden sind. Wasserwirtschaftsamt Hof

Auf die wasserrechtliche Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Art. 37 Bayer. Wegegesetz (sowie für das Einleiten von Produktionsabwässern in die Sammelkanalisation (Art. 41 c) wird hingewiesen.

12. Amt für Landwirtschaft und Ernährung Coburg Es wird darauf hingewiesen, daß landwirtschaftliche Emissionen aus dem Betrieb Grell

13. Gestaltung 13.1 Einfriedungen Es wird empfohlen Zauneinfriedungen als senkrechte Elemente auszuführen und mit Hecken zu hinterpflanzen. 14. Sonstiges 14.1 zu entfernende bauliche Anlagen C: VERFAHRENSVERMERKE Der Gemeinderat der Gemeinde Itzgrund hat in seiner Sitzung vom 30.05.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das zukünftige Gewerbegebiet "An der Allee" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht. Itzgrund, den Thomas, 1. Bürgermeister Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.07.2000 wurde mit der Begründung gem. § 3, Abs. 2 BauGB Maßnahmen G in der Zeit von 07.08.2000 bis 15.09.2000 öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Itzgrund, den Thomas, 1. Bürgermeister Die Gemeinde Itzgrund hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan für das Gewerbegebietes "An der Allee" gem. § 10, BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen. Itzgrund, den Thomas, 1. Bürgermeister $\rightarrow \rightarrow \stackrel{\mathsf{K}}{\rightarrow} \rightarrow$ **→ S → S** ---____ <u>405</u> / Niederschlagswasser von Dächern ist soweit es die Grundwasserverhältnisse

 $\times \times \times$

+GEWERBEGEBIET 5552800 "AN DER ALLEE" - ca. 31.260 m² -5552700 5552700 20 kV- Leitungen werden im Zuge der Erschließung verlegt '-----i 5552600 5552600 5552500 5552500



BEBAUUNGSPLAN

"AN DER ALLEE"

OT LAHM

Gemeinde Itzgrund

M. 1:1.000

KITTNER • WEBER 、Architektur & Stadtplanung Obere Schulstraße 11 Herzogstraße 7 96328 Küps/Theisenort 96242 Sonnefeld Tel. 09264/8158 Tel. 09562/98009-0 Fax 09264/8153 Fax. 09562/98009-25

		Datum:	lt. Beschluß vom:	gez.:	gepr.:
	Aufgestellt, den		30.05.2000	D. Langbein	C. Bardin
-	1. Änderung	19.07.2000	20.07.2000	D. Langbein	C. Bardin
	2. Änderung	05.10.2000	05.10.2000	D. Langbein	C. Bardin
	3. Änderung				